Vertrag zur Nutzung kommunaler Sportanlagen (Turnhallennutzung)

Auf der Grundlage der Sportanlagenordnung der Stadt Apolda wird

zwischen

der Stadt Apolda, Markt 1, 99510 Apolda

vertreten durch

den Bürgermeister, Herrn Rüdiger Eisenbrand,

dieser vertreten durch

den Hauptamtlichen Beigeordneten, Herr Volker Heerdegen

dieser vertreten durch

die Abteilungsleiterin Schulen, Sport und Soziales, Frau Margit Kunze

(Überlasser)

und

dem Nutzer:

SV Fortuna 90 Oberroßla e.V.

Anschrift:

Bruno-Apitz-Straße 12

99427 Weimar

vertreten durch:

Herrn Frank Seiler

nachstehend folgender Nutzungsvertrag abgeschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Stadt Apolda stellt dem Nutzer folgende Sportanlage

 sowie die dazu notwendigen Nebeneinrichtungen wie sanitäre Einrichtungen und Umkleideräume im Zeitraum vom 01.10.2014 bis 30.04.2015 an folgenden Tagen zur Verfügung:

Turnhalle Oberroßla	montags	18.30 - 21.30 Uhr
	dienstags	16.30 - 17.30 Uhr
	mittwochs	16.30 - 18.00 Uhr
	mittwochs	19.30 - 22.00 Uhr
	donnerstags	18.30 - 21.30 Uhr

Während der Ferien ist die Sportanlage grundsätzlich geschlossen.

- 1.2 Der Belegungsplan gewährt keinen Rechtsanspruch auf die Nutzung der Sportanlage. Dringenden Eigenbedarf teilt die Stadt dem Nutzer rechtzeitig mit und bietet ihm nach Möglichkeit eine Ausweichsportanlage an.
- 1.3 Ein Widerruf der Zuweisung von Nutzungszeiten ist jederzeit möglich. Die Nutzung endet spätestens mit dem letztgenannten Nutzungstermin. Neuerliche Nutzung erfordert eine erneute Beantragung.
- 1.4 Bei Nichtnutzung einer oder mehrerer zugewiesener Zeiten ist unverzüglich der Geschäftsbereich "Kultur und Soziales", Abteilung S/S/S, zu benachrichtigen, so dass der/die betreffende/n Termin/e anderen Interessenten zur Verfügung gestellt werden können.

2. Übertragung Schlüsselverantwortung

2.1 Wird eine Sportanlage eigenverantwortlich genutzt, so werden dem Benutzer vom Geschäftsbereich "Kultur und Soziales", Abteilung Schulen, Sport und Soziales, Schlüssel übergeben. Der Schlüssel wird den vom Benutzer benannten Schlüsselberechtigten gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte sowie die Nachfertigung von Schlüsseln sind nicht gestattet. Die Benutzung des Schlüssels sowie das Betreten der Sportanlage dürfen nur zu den festgesetzten Nutzungszeiten erfolgen. Das unbefugte Benutzen hat den Entzug des Schlüssels und ggf. die Sperrung der Sportstättennutzung für die jeweilige Benutzergruppe zur Folge. Alle Schlüssel sind nach Ablauf des Nutzungsvertrages unverzüglich und unaufgefordert an die Stadt zurückzugeben.

2.2 Der Benutzer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Sportanlage von den verantwortlichen Gruppen-/Übungsleitern oder Beauftragten, die im Besitz eines Schlüssels sind, ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass auch während der Nutzungszeiten Unbefugte keinen Zutritt zur Sportanlage einschließlich ihrer Nebenräume haben. Bei Zuwiderhandlungen bzw. bei Verlust eines Schlüssels, der der Stadt unverzüglich zu melden ist, haftet der Benutzer für die entstehenden Folgekosten.

3. Pflichten des Nutzers

- Der Nutzer erkennt die Sportanlagenordnung der Stadt Apolda als Bestandteil des Vertrages verbindlich an und ist 3.1 verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe ist zu achten.
- Während der Sportstättennutzung ist ruhestörender Lärm für die Nachbarschaft sowie Belästigungen durch Abgase 3.2 während des An- und Abfahrens so gering wie möglich zu halten.
 - Bei größeren Veranstaltungen hat der Veranstalter die mit solchen Veranstaltungen verbundenen erhöhten Belästigungen sowie die vorhandenen Parkkapazitäten zu beachten und Maßnahmen zu ergreifen, um die Beeinträchtigungen der Nachbarn der Sportanlage so gering wie möglich zu halten.
 - Fahrräder und Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr. Ein Anspruch auf Parkmöglichkeit besteht nicht. Bei Sportstätten, die nur über das Schulgelände zu erreichen sind, ist das Parken auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten.
 - Zugangswege, insbesondere Rettungs- und Fluchtwege, sind freizuhalten.
- Der Nutzer hat der Stadt Apolda die Gruppen-/Übungsleiter der einzelnen Gruppen unter Angabe der Anschrift 3.3 sowie Telefonnummer zu benennen, die für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportanlage verantwortlich sind. Diese sind vollständig in einer gesonderten Liste aufzuführen. Der Nutzer verpflichtet sich, den Wechsel eines verantwortlichen Übungsleiters bzw. seiner Stellvertreter unverzüglich schriftlich der Stadt anzuzeigen.
- Neben den Bestimmungen der Sportanlagenordnung der Stadt Apolda ist insbesondere nicht gestattet: 3.4
 - Alkoholund Drogeneinfluss zu Sportstätte
 - b) Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind sowie Glassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen auch Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichen, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind mit sich zu führen,
 - bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - verboten ist den Nutzern und Besuchern der Sportstätte darüber hinaus:
 - fremdenfeindliches, extremistisches, nationalsozialistisches Propagandamaterial mitzubringen; rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, nationalsozialistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder Textilien, Bekleidung, Propagandamaterialien, Fahnen oder ähnliches mitzuführen von Firmen oder Marken, die rassistische, fremdenfeindliche, extremistische und/oder nationalsozialistische Gruppierungen oder Vereinigungen zu fördern und/oder zu unterstützen.
 - e) Parolen äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben.
 - f) Das Tragen oder Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufnähern und ähnlichem mit den Inhalten nach Buchstaben d) und e).

4. Nutzungszeit und Kündigung/sonstige Vereinbarungen

- Der Nutzungsvertrag endet nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hiervon nicht berührt. Wichtige Gründe sind auch Havarien und bauliche Maßnahmen sowie öffentliche Veranstaltungen.
- Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages sind schriftlich zu vereinbaren. 4.2
- 4.3 Die Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung des Nutzungsvertrages. Die Sportanlagenordnung ist dem Nutzer bereits ausgehändigt worden. Frank (Va

Apolda, den

Margit Kunze Abteilungsleiterin